81. Ist ber Rechtsweg zulässig für ben Anspruch eines Grundstückseigentumers gegen eine Stadtgemeinde auf Freistellung einer Bohnung, zu ber sich die Stadt vertraglich verpflichtet hatte? § 13 GBG.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1924 i. S. F. (Kl.) w. Stadt=gemeinde K. (Bell.). VI 182/24.

- I. Landgericht Bonn.
- II. Oberlandesgericht Roln.

Um 12. April 1922 schloß ber Kläger als Eigentümer eines Saufes in R. mit ber Beflagten einen Bertrag, wonach er fich verpflichtete, an die Beklagte am 15. April 1922 50000 M als Beitrag für die Errichtung von Neubauten zur Behebung der Wohnungsnot ju gablen, wogegen bie Betlagte bem Rläger und feinem Richtsnachfolger gegenüber folgende Verpflichtung übernahm: "Das Haus Riftrage 2 wird fur alle Beiten von ber Zwangseinmietung freigeftellt. Die Freiftellung ber Räume bes Erdgeschoffes und ber I. Etage erfolgt mit Infrafttreten biefes Bertrags. Die Freistellung bes Dachgeschoffes erfolgt, wenn es ber Stadt gelingt, für bie bort wohnhafte Kamilie D. eine angemessene Wohnung bemnächst freizumachen." Die Bellagte hat bas Dachgeschoß nicht freigestellt. Der Rläger hat bas haus weiterverlauft, ber Erwerber hat ibm bie Rechte aus bem Bertrage vom 12. April 1922 gegen bie Beklagte abgetreten. Der Rläger behauptet, bie Beklagte fei mehrfach in ber Lage gewesen, für die Familie D. eine Ersatwohnung zu ftellen. Er hat Rlage erhoben auf Verurteilung ber Beklagten zur fofortigen Freistellung bes Dachgeschoffes. Das Landgericht wies bie Rlage ab, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Seine Revision hatte feinen Erfolg.

## Grunbe:

Die Vorinstanzen haben die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht erörtert. Diese auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüsende Frage war zu verneinen. Der Alagantrag geht dahin, die beklagte Stadtgemeinde zur Freistellung des von der Familie D. bewohnten Dachgeschosses des Hauses Altraße 2 in R. zu verurteilen. Um dieses Verlangen zu verwirklichen, müßte

bie Beklagte in ihrer Eigenschaft als Behörde amtlich, nicht auf bem Gebiete bes Privatrechts, tätig werden, sie müßte als Wohnungs-amt ober durch Einwirkung auf dieses dafür sorgen, daß eine andere, sür die Familie D. geeignete Wohnung freigestellt, die Kündigung gegenüber der Familie D. für zulässig erklärt und die Dachwohnung N. straße 2 geräumt werde. Die Beklagte soll also durch die Klage veranlaßt werden, Amtshandlungen hoheitsrechtlicher Art vorzunehmen. Das geht nicht an; zu derartigen Amtshandlungen kann sie im ordentlichen Rechtsweg nicht angehalten werden. Der Streit darüber, ob eine Kommunalbehörde verpflichtet ist, Hoheitsakte der genannten Art vorzunehmen, ist keine Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GBG.

Die Klage mußte also wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen werden. Das die Klagadweisung, wenn auch aus einem anderen Grunde, aussprechende Urteil des Berusungsgerichts war deshalb aufrecht zu erhalten und die Revision des Klägers zurüczuweisen, ohne daß die Frage zu prüfen war, oh und wie weit solche Berträge, wie der der Klage zugrunde liegende, überhaupt austig sind.